



Amt für Militär und Zivilschutz
Uffizi da militar e da protecziun civila
Ufficio del militare e della protezione civile

Amt für Militär und Zivilschutz,
Schloss Haldenstein, Schlossweg 4, 7023 Haldenstein

An die Gemeindeverwaltungen
des Kantons Graubünden

Haldenstein, 17. April 2020

Informationen zur obligatorischen Schiesspflicht 2020 für Angehörige der Armee

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der aktuell nicht vorhersehbaren Entwicklung in Zusammenhang mit COVID-19 sowie daraus resultierenden möglichen Durchführungsproblemen hat der Chef der Armee in Absprache mit dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) für die Schweizer Armee folgenden Entscheid getroffen:

Die ausserdienstliche Schiesspflicht 2020 (Obligatorisches Programm) für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee wird sistiert.

Dies hat zur Konsequenz, dass die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee das Obligatorische Programm nicht schiessen müssen, aber trotzdem freiwillig daran teilnehmen dürfen. Folgerichtig entfallen 2020 auch die Nachschiess- und Verbliebenenkurse.

Waffen ins Eigentum übernehmen

Die Frist für die Durchführung des Obligatorischen Programms wurde bis 30. September 2020 verlängert. Zudem hat der Schweizer Schiesssportverband (SSV) entschieden, dass das Feldschiessen bis 30. September 2020 an verschiedenen Terminen als Vereinsanlass durchgeführt werden kann.

Somit sollte es trotz der getroffenen Massnahmen möglich sein, die zwei obligatorischen Programme und zwei Feldschiessen in den letzten drei Jahren zu absolvieren, falls ein Angehöriger der Armee seine persönliche Waffe nach Beendigung der Dienstzeit zu Eigentum übernehmen möchten.